



SENIORENRAT
STADT ST. GALLEN

STATUTEN

Gegründet am 7. Juni 2013
Statutenänderung am 31. Okt. 2022

Seniorenrat Stadt St. Gallen

Statuten

Art. 1. Name, Rechtspersönlichkeit

Der Seniorenrat Stadt St. Gallen (SRSG) ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2. Zweck

Der SRSG als Dachorganisation von Vereinigungen von Seniorinnen/Senioren und Pensionierten ist Forum der älteren Menschen in Fragen der Alterspolitik, insbesondere gegenüber den Behörden der Stadt St. Gallen.

Der SRSG bezweckt insbesondere,

- die Würde der älteren Menschen zu wahren und ihre Lebensqualität und Autonomie zu fördern;
- die Solidarität unter den Seniorinnen/Senioren und zwischen den Generationen zu stärken;
- die Mitsprache der älteren Generation in der Gesellschaft zu sichern;
- die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der älteren Menschen zu wahren;
- ein generationen- und gesellschaftsverträgliches soziales Sicherungsnetz für die Bevölkerung weiter zu entwickeln.

Der SRSG setzt sich ein für:

- die Sicherstellung der Vertretung der älteren Generation in jenen Gremien und Organisationen, die aktiv in alterspolitischen Bereichen tätig sind;
- die Mitwirkung bei der Ausgestaltung der die ältere Generation betreffenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen auf Gemeindeebene.

Art. 3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Dem SRSG gehören selbstständige Vereinigungen von Seniorinnen/Senioren und Pensionierten an.

3.2 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3.1 erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands.

3.3 Austritt

Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, mit halbjähriger Frist auf Ende des Kalenderjahres.

3.4 Ausschluss

Wenn ein Mitglied des SRSG klar gegen die Statuten oder das Vereinsrecht verstösst bzw. den Vereinsinteressen entgegenwirkt, kann der Vorstand nach Anhörung den Ausschluss verfügen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Kenntnis vom Ausschluss mit eingeschriebenem Brief beim Präsidenten/ bei der Präsidentin zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Rekurs einreichen.

Art. 4. Delegiertenversammlung

4.1 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Jedes Mitglied stellt einen stimmberechtigten Delegierten/eine stimmberechtigte Delegierte pro 100 ihm angeschlossene natürliche Personen, mindestens jedoch 4 Delegierte.

Vorstandsmitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie auch Delegierte sind.

4.2 Einberufung und Durchführung

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand in der Regel zweimal jährlich einberufen. Die Daten der Delegiertenversammlungen werden anfangs Jahr bekannt gegeben. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Datum der Delegiertenversammlung einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder findet eine ausserordentliche

Delegiertenversammlung statt.

Die Einladung samt Traktandenliste und Beschlussunterlagen erfolgt spätestens 3 Wochen zum Voraus an die Präsidenten/Präsidentinnen der Mitglieder.

4.3 Vorsitz und Versammlungsbüro

Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin oder – wenn dieser verhindert ist – der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Der/die Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer/die Protokollführerin. Zwei Stimmzähler/Stimmzählerinnen werden durch die Versammlung gewählt.

4.4 Beschlüsse

Über Gegenstände, die nicht gemäss Ziff. 4.2 Abs. 3 gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

4.5 Befugnisse der Delegiertenversammlung

4.51 Aufnahme (Ziff. 3.2) und Ausschluss (Ziff. 3.4) von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands

4.52 Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung

4.53 Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung

4.54 Änderung sowie Ergänzung der Statuten

4.55 Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren

4.56 Anregungen im Sinne der Zweckbestimmung zuhanden des Vorstands

4.57 Letztinstanzlicher Entscheid bei Rekursen in Ausschlussverfahren

4.58 Entscheid in allen Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz des Vorstands fallen

4.59 Auflösung des Vereins (Ziff. 7.2)

Art. 5. Vorstand

5.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (Präsidium, Vizepräsidium, Rechnungsführung, Aktuariat) und maximal 7 Personen (weitere Personen, denen in der Regel besondere Aufgaben zukommen).

Die Mitglieder sind angemessen vertreten.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind in der Stadt St. Gallen gut vernetzt und wieder wählbar.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

5.2 Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit desselben anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt.

Über die Sitzungen wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

5.3 Aufgaben und Befugnisse

5.31 Gesamte Geschäftsführung des SRSG

5.32 Vertretung des SRSG nach aussen, insbesondere vor den Behörden

5.33 Einberufung der Delegiertenversammlung und Vollzug derer Beschlüsse

5.34 Ausschluss von Mitgliedern in erster Instanz

5.4 Kommissionen und Beauftragte

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben Kommissionen, Gruppen, Ausschüsse und Beauftragte einsetzen, denen er entsprechende Kompetenzen übertragen darf. Die beauftragten Personen müssen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 6. Finanzen

6.1 Finanzierung von Aktivitäten

Aktivitäten des SRSG werden mittels Kostenübernahme durch Dritte, Zuwendungen von Mitgliedern und Spenden von Gönnern, Sponsoren und anderen Aussenstehenden finanziert.

6.2 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

6.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SRSG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6.4 Revision

Zwei Revisoren/Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung des SRSG und berichten darüber an der Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer der Revisoren/Revisorinnen beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Art. 7. Schlussbestimmungen

7.1 Statutenänderungen

Die Delegiertenversammlung beschliesst über eine Statutenänderung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

7.2 Auflösung des SRSG

Die Delegiertenversammlung beschliesst die Auflösung des SRSG mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

7.3 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 7. Juni 2013. Von der Delegiertenversammlung beschlossen am 31. Okt. 2022.

St. Gallen, den 31. Okt. 2022

Seniorenrat Stadt St. Gallen

Die Präsidentin a.i.
Susanna Gächter

Der Protokollführer
Albert Niederberger